OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551388/24/Wg

Datum:
Linz, 26. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des J G, MA, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. September 2018, GZ: WR10-185-2016, betreffend Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. März 2019 (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, vertreten durch die Dr. H H Rechtsanwalts GmbH, x, x)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BH) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 9, 11-13, 30-33 u.a. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) die Bewilligung für die Ableitung von Niederschlagswässern aus dem im Projekt von Dipl.-Ing. H I, ZT.GZ.: 407/16, vom 14. August 2018 beschriebenen Einzugsgebiet über den ebenfalls in diesem Projekt beschriebenen Niederschlagswasserkanal W in den A sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen bei Einhaltung näher bezeichneter Nebenbestimmungen. In Spruchabschnitt II. des bekämpften Bescheides wurde der Antrag der mP auf Einräumung eines Zwangsrechtes für die Duldung der Kanalverlegung auf einem im Eigentum der Ehegatten S stehenden Grundstück abgelehnt, da diese dem geänderten Projekt ihre Zustimmung erteilt hatten. In Spruchabschnitt III. verpflichtete die BH die mP zur Entrichtung von Kommissionsgebühren.

1.2. Der Beschwerdeführer (Bf) erhob dagegen mit Eingabe vom 10. Oktober 2018 Beschwerde und beantragt darin, den Bescheid aufzuheben und an die 1. Instanz zurückzuverweisen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) führte am 14. März 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. In der Beweisaufnahme wurden der Inhalt der Verfahrensakte des LVwG und der BH verwertet. Die Verfahrensparteien (BH, mP und Bf) wurden angehört und der Amtssachverständige (ASV) für Wasserbautechnik wurde einvernommen. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme hatten die Verfahrensparteien die Gelegenheit, ein Schlussvorbringen zu erstatten, woraufhin mit der Verhandlung das Ermittlungsverfahren wegen Entscheidungsreife gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG für geschlossen erklärt wurde. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x, alle KG x (unstrittig).

2.2. Die mP suchte mit Eingabe vom 15. Juni 2016 um die wasserrechtliche Bewilligung für den sogenannten „Niederschlagswasserkanal W“ an. Das Ableitungssystem und die geplanten Baumaßnahmen werden unter Punkt 5. des technischen Berichtes, wie er dem bekämpften Bescheid letztlich auch zu Grunde gelegt wurde, beschrieben. Vor Ort ist nach Angabe des technischen Berichtes, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, bereits seit Anfang der 70er-Jahre ein Kanalisationssystem vorhanden. Unter Punkt 9. des technischen Berichtes sind die Grundstücke angeführt, die durch den bleibenden Kanalbestand und die Kanalherstellung berührt werden. Die im Projekt vorgesehenen Kanäle bzw. Anlagenbestandteile befinden sich nicht auf Grundstücken des Bf. Unter Punkt 10. des technischen Berichtes, wie er der Bewilligung zu Grunde liegt, wird unter der

Überschrift „Folgende Grundstücke leiten seit über 30 Jahren in die Niederschlagswasserkanalisation ein“ unter anderem das Grundstück Nr. x des Bf angeführt (technischer Bericht GZ.: 407/16).

2.3. Die BH beraumte über diesen Antrag unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen eine Verhandlung an. In der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung vom 3. Oktober 2016 gab der Bf folgende Stellungnahme ab: „Im südöstlichen Bereich des Grst.Nr. x, KG. x, verbleibt zwischen den beantragten Oberflächenkanalisationen ein Graben. Ich verlange, dass die Instandhaltung (insbesondere die Räumung) von der Marktgemeinde Seewalchen a.A. als Konsenswerberin übernommen wird. Ich weise darauf hin, dass das Einzugsgebiet im Projekt zu gering angenommen wurde. Zumindest sind meine Grst.Nr. x (drainagiert), x (drainagiert), x, x, x und x, alle KG. x, im Einzugsgebiet des projektierten Oberflächenwasserkanals gelegen. Die Oberflächenwässer der genannten Grundstücke sind immer über den vorhandenen Graben abgeführt worden und es ist sicher zu stellen, dass dies weiterhin gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Sanierung der Gemeindestraße zwischen den Grst.Nr. x und x die bis dahin bestehenden Abflussverhältnisse verändert wurden. Im Zuge der Neuerrichtung der ggst. Oberflächenkanalisation könnte dieser Nachteil zu Lasten meines Grundstückes x wieder beseitigt werden.“ (Niederschrift 3. Oktober 2016, Behördenakt).

2.4. Der ASV für Wasserbautechnik hielt in der Niederschrift vom 3. Oktober 2016 unter anderem fest, dass das Außeneinzugsgebiet Richtung Norden und Westen auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustimmen sei und die Einzugsgebietsflächen entsprechend zu vergrößern wären. Auf Grund dieser Erkenntnisse wurde das Projekt entsprechend adaptiert. Insbesondere wurden dabei das Außeneinzugsgebiet und dessen anfallenden Oberflächenwässer in einem Projekt vom November 2016 des Büros Dipl.-Ing. G H GmbH mittels eines digitalen Geländemodells ermittelt. Darauf aufbauend wurden in einem 2 D-Niederschlagsmodell (Hydro_AS-2d) Niederschläge für das 1- und 2-jährliche Ereignis nachgewiesen. Im Wesentlichen wurden zur Ermittlung dieser Abflüsse auch die bestehenden topographischen Geländeverhältnisse berücksichtigt, sodass sich für ein 1-jährliches Ereignis ein Abfluss mit 106 l/s und für ein 2-jährliches Ereignis mit 138 l/s ergab. Auf Grund dessen wurde von Herrn Dipl.-Ing. I das Einreichprojekt dahingehend überarbeitet, dass mittels Eingabe vom 30. November 2017 dieses Einzugsgebiet und der daraus resultierende Niederschlag von 138 l/s der hydraulischen Berechnung für den weiteren Kanalverlauf zu Grunde gelegt wurden. Des Weiteren wurden entsprechend einer früheren Forderung des ASV für die darunter befindlichen Einzugsgebiete die Abflussbeiwerte eines 2-jährlich 15-minütigen Niederschlages entsprechend den e-Hyd-Gitterpunkten 3372 und 3266 angesetzt. Somit lautet der Konsensantrag für die Einleitung des bestehenden und zum Teil zu sanierenden Niederschlagswasserkanals Wagnerstraße x l/s bei einem 2-jährlichen Niederschlagsereignis. In der weiteren Verhandlung am 28. Juni 2018 gab der Bf folgende Stellungnahme ab: „Zu meiner Stellungnahme in der Verhandlung vom 03.10.2016 verweise ich noch darauf, dass auch das Grst. Nr. x drainagiert ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir

in der obigen Verhandlung angeführten Grundstücke enthalten sind, verweise aber darauf, dass meiner Meinung nach die Ableitung aus einer Drainage schneller anspringt wie aus einer Grünfläche. Aus meiner Sicht wäre eine derart große umfassende Oberflächenwasserableitung auf ein 10-Jährliches Ereignis abzustimmen.“ (Niederschrift vom 28. Juni 2018, Behördenakt).

2.5. Die BH erließ daraufhin den bekämpften Bescheid. Die klausulierten Projektsunterlagen bestehen aus: technischem Bericht ZT.GZ.: 407/16, dessen Anhang 2 der technische Bericht der Dipl.-Ing. G H GmbH vom November 2016 bildet. Des Weiteren liegen dem Bescheid mehrere klausulierte Pläne, darunter der Lageplan vom 14. August 2018, GZ.: x/16, Plan Nr. LP1, zu Grunde. In diesem Lageplan ist in blauen Linien noch das in der ersten Einreichung dargestellte Einzugsgebiet eingezeichnet. In Zahlen dargestellt sind in diesem Lageplan vom 14. August 2018 bereits die Angaben laut Berechnung Büro Dipl.-Ing. G H GmbH ausdrücklich wiedergegeben. Die blauen Linien des Einzugsgebietes wurden irrtümlich offenbar nicht eingearbeitet. Die entsprechenden Verweise sind im Lageplan durch die Zahlenangaben entsprechend dem Stand der Wasserbautechnik dargestellt, es wird hier auf das technisch nachvollziehbare und zutreffende Projekt Dipl.-Ing. G H GmbH verwiesen. Das Einzugsgebiet ist im Bericht Dipl.-Ing. G H GmbH nachvollziehbar schlüssig dargestellt. Das Einzugsgebiet ist im technischen Bericht Dipl.-Ing. G H GmbH vom November 2016, wie er auch den Einreichunterlagen zu Grunde liegt, dargestellt. Dies auf Seite 5 dieses Berichtes. In diesem Einzugsgebiet befinden sich die vom Bf genannten Grundstücke, die in seinem Eigentum stehen. Durch das vorliegende Projekt wird in das Einzugsgebiet und die darin bestehenden Abflussverhältnisse nicht eingegriffen bzw. nichts nachteilig verändert. Durch das vorliegende Projekt ergeben sich bezüglich der Oberflächenwasserverhältnisse für die Grundstücke des Bf keine nachteiligen Veränderungen (Bescheid und Projektsunterlagen, Behördenakt, Angaben ASV Ing. M Tonbandprotokoll Absätze 2 und 5 Seite 4 sowie Absatz 2 Seite 6).

3. Beweiswürdigung:

3.1. Der relevante Sachverhalt (2.) ergibt sich aus den in Klammer jeweils genannten Beweismitteln. In der Beschwerde vom 10. Oktober 2018 bringt der Bf vor: „Die Ungereimtheiten der letzten Verhandlungen veranlassen mich Beschwerde einzulegen. Im Vorfeld der Verhandlungen versuchte die BH- Vöcklabruck mir dir Parteistellung zu verwehren, erst als ich Herrn Dipl. Ing. I aufklärte, dass ich dagegen vorgehen werde, bekam ich Parteienstellung.
Bei der ersten Verhandlung wurde zwar ein Plan vorgelegt, es wusste aber keiner in wie weit das Projekt bereits realisiert wurde und daher auch nicht welche Bereiche vom Neubau betroffen sind.
Als ich einwand, dass das Einzugsgebiet zu klein gewählt wurde, versuchten der Sachverständige und der Projektleiter, diesen Einwand abzuwenden. Stundenlang versuchten sie

mir dies auszureden und erst als ich meine Bedenken bezüglich Einzugsgebiet schriftlich protokollieren lies, lenkten sie ein und gaben zu, das Projekt neu berechnen zu müssen.
Diese und die nachfolgenden Punkte veranlassen mich Beschwerde einzulegen
1) Wurde zwar erwähnt, dass ein Teilstück dieses privaten Kanals im Projekt BA13 x, welches auf 10 Jahre projektiert wurde, bereits besteht. Die Bewilligung erfolgte aber mMn damals rechtswidrig, da die betroffen Grundeigentümer der oberhalb liegend Grundstücke, dessen Niederschlagswässer über dieses Teilstück abgeleitet werden, nicht eingeladen wurden. Laut Auskunft BH-Vöcklabruck vom 05.10.2018 wurde dieses Teilstück auf ein 10-jähriges Ereignis projektiert. Es kann daher nicht sein, dass der ursprüngliche Kanal nun nur auf 2 jährige Ereignisse ausgelegt wird.
2) Ließ der Bürgermeister mMn illegal einen Teil den zur Verhandlung stehenden privaten Kanals ohne wasserrechtliche Bewilligung, auf betreiben seines Spezis erweitern. Diese eigenmächtige Aktion führt nun dazu, dass die Hälfte der Erweiterung mitten durch ein verbautes Grundstück verläuft und noch dazu teilweise überbaut wurde. Die andere Hälfte muss jetzt umgelegt werden, da es durch die vom Bürgermeister rechtswidrig getätigte Aktion keine Einwilligung der Grundeigentümer gibt.
3) Diese Aktion des Herrn Bürgermeister führt jetzt auch dazu, dass durch die unglücklich gewählte Höhenlage ein Pufferbecken entsteht. Eines dieser Pufferbecken, das nördliche, entstand durch das ewige aufschütten der unter rechtswidrigen Umständen im öffentlichen Besitz gelangten Straße. Das südliche Pufferbecken, welches einfach durch klug gewählte Lage des Kanals vermieden hätte werden können, wird bei diesem Plan in Zukunft ein Problem darstellen, da es teilweise aus Bauland besteht. Dies hat entweder zur Folge, dass die zukünftig zu errichtenden Häuser im Pufferbecken stehen oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, wodurch die Nachbarliegenschaften in Mitleidenschaft gezogen werden
4) wurden die Versprechungen von der ersten Verhandlung meine Einwände, Vergrößerung des Einzugsgebietes, im nachfolgenden Projekt mit einzubeziehen, laut dem Bescheid beigelegten Plan GZ x/16 vom 14.08.2018 nicht eingehalten. Das im Plan mit blauer Linie eingerahmte Einzugsgebiet wurde mMn gegenüber der 1. Verhandlung nicht verändert und beinhaltet vor allem nicht die seit über 40 Jahren bestehenden Dränagenleitungen der Flächen der Parzellen x sowie x. Es dürften auch noch andere Flächen, die außerhalb dieser Grenzen liegen über den bestehenden Kanal derzeit abgeleitet werden, wobei dies nicht in meinem besonderen Interesse ist, jedoch auch berücksichtigt gehört. Dachflächen der Gebäude von Wies 1 zB“ Der Beschwerde waren zwei Auszüge aus dem Plan GZ.: x/16 (LP1) vom 14. August 2018 sowie drei Auszüge aus dem Bescheid 2007 (Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. Jänner 2007 betreffend Abwasserbeseitigungsanlage; Änderungsprojekt Anpassung Kanalisation x) angeschlossen.

3.2. Mit Eingabe vom 22. November 2018 übermittelt die mP dem LVwG die Stellungnahme des Projektanten Dipl.-Ing. I vom 20. November 2018. Darin führt dieser aus: „Zur Beschwerde des Herrn J G MA gegen den Bescheid WR-10-185-2016 wird von mir wie folgt Stellung genommen:
Zu Pkt. 1) Dem Projekt ‚Bauabschnitt 13‘ liegt die wr. Bewilligung Wa-104850/55-2007- Di/Ne des LH von OÖ vom 24.01.2007 zugrunde, Detailprojekt ‚Anpassung der Kanalisation x‘ der ZT GmbH H/P.
Die Behauptung, dass gemäß diesem Projekt die Regenwasserkanäle auf ein 10-jährliches Regenereignis dimensioniert wurden, ist falsch.

Die Regenwasserkanäle, die direkt in den Attersee ausmünden, wurden auf einen Berechnungsregen von 150 l/s,ha mit Regendauer 15 Minuten ausgelegt. Diese Regenmenge entspricht nach den damaligen Planungsparametern einem 1-jährlichen Ereignis. Zum Vergleich die Regenmengen vom Messpunkt A (Gitterpunkt 3372) lt. ehyd-Datenbank: r_{15}= 130 l/s,ha bei Jährlichkeit 1, r_{15} = 186 l/s,ha bei Jährlichkeit 2 und r_{15} = 318 l/s,ha bei Jährlichkeit 10.
Auf ein 10-jährliches Regenereignis wurde das Rückhaltebecken, welches in die Schmutz-/Mischwasserkanalisation eingebunden ist, dimensioniert.
Es besteht kein funktioneller Zusammenhang zwischen Regenwasserkanälen und Rückhaltebecken.
Die Auskunft der BH Vöcklabruck vom 05.10.2018 kann sich vermutlich nur auf das Rückhaltebecken bezogen haben.
Zu Pkt. 2) Betrifft Detailprojekt ‚Niederschlagwasserkanal x', Wr. Bewilligung WR 10-185-2016 vom 17.09.2018
Wenn es lt. Aussage von Hrn. G keine Einwilligung der Grundbesitzer gäbe, hätte der o.a. Bescheid nicht erlassen werden können.
Zu Pkt. 3 und 4) Die erste wr. Verhandlung zur Bewilligung des RW-Kanals x fand am 03.10.2016 statt. Aufgrund der Stellungnahme des Hrn. G wurde vom Amtssachverständigen Ing. M eine Überrechnung des Einzugsgebietes gefordert (siehe Befund der Verhandlunsschrift).
Die MG S hat in Entsprechung dieser Forderung das Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, DI G H GmbH, G/G mit der Ermittlung der Einzugsgebietsgröße und der Abflussverhältnisse beauftragt.
Die Berechnung des Büros DI. H, GZ 16026 vom November 2016 ergab nachstehendes Ergebnis:
Das Einzugsgebiet, welches dem Beginn der Verrohrung zuzurechnen ist, wurde von 3,32 ha auf 22,43 ha vergrößert und bei einem 2-jährlichen 15-Minutenregen ein Abfluss von 138 l/s am Beginn des Regenwasserkanals ermittelt.
Diese Wassermenge wurde anhand eines Niederschlagsmodells ermittelt, welches sämtliche vorhandenen Geländegegebenheiten (Senken, Mulden etc.), welche retendierend wirken, berücksichtigt.
Das Projekt von DI. H ist bei der Verhandlung am 28.06.2018 aufgelegen.
Im ursprünglichen Projekt, welches der Verhandlung vom 03.10.2016 zugrunde lag, wurde vom Büro ZT I eine beim Verrohrungsbeginn anfallende Wassermenge von 156,70 l/s ermittelt, somit ausreichend dimensioniert.
Im Schreiben der BH Vöcklabruck vom 25.08.2017 wurde eine weitere Überarbeitung des Projekts ‚RW-Kanal x' dahingehend gefordert, den Nachweis zu erbringen, dass zumindest ein 2-jährliches Niederschlagsereignis im Kanal schadlos abgeleitet werden kann. Für die unmittelbaren Einzugsgebiete des RW-Kanals waren dabei die 15-minütigen ehyd-Werte mit den ursprünglich angesetzten Abflussbeiwerten zu verwenden.
Die von der Behörde geforderten Nachforderungen (Vergrößerung des Einzugsgebietes und Dimensionierung mit 2-jährlichem Regenereignis) wurden erfüllt und der Verhandlung vom 14.08.2018 zugrunde gelegt.
Das im Plan GZ 407/16 vom 14.08.2018 mit blauer Linie eingerahmte Einzugsgebiet (Zitat Hr. G) stellt noch die beim Erstprojekt festgelegten Grenzen dar, für die Dimensionierung wurden sehr wohl die nachgeforderten Parameter eingearbeitet (siehe Befund der Verhandlungsschrift vom 18.06.2018)

Im Einzugsgebiet, welches vom Büro DI. H festgelegt wurde, sind die von Hrn. G unter Punkt 4) zitierten Flächen inkludiert.
Hinsichtlich der von Hrn. G erwähnten ‚Pufferbecken' wird bemerkt, dass das Projekt keine Veränderung der Geländegegebenheit vorsieht, da aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Abflussbeschleunigung die Zufuhr von Niederschlagswasser zum Grundwasser über Versickerung jedenfalls vermindert.
Abschließend sei bemerkt, dass durch eine Vergrößerung des Rohrquerschnittes von DN 400 auf DN 500 bei gleichen Neigungsverhältnissen jedenfalls eine wesentliche Verbesserung der derzeit gegebenen Abflussverhältnisse erreicht wird."

3.3. Der ASV übermittelt dem LVwG mit E-Mail vom 8. März 2019 einen farblichen Ausdruck des auf Seite 5 des technischen Berichtes der Dipl.-Ing. G H GmbH vom November 2016 eingezeichneten Einzugsgebietes. In der mV wurde der Sachverhalt eingehend mit den Verfahrensparteien erörtert. Auf folgende Ausführungen der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: „... Im Zuge der Erörterung führt Herr G aus: ‚Das vorliegende Projekt bzw. der technische Bericht und die darin dargestellten Anlagenteile, so wie sie eben projektiert sind, befinden sich nicht auf meinem Grundstück.' Herr G ergänzt: ‚Es wird aber Straßenwasser zu meinem Grundstück zugeleitet und darum habe ich Parteistellung.' Sohin wird die Frage des Einzugsgebietes eingehend erörtert. Herr Ing. M gibt als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik dazu an: ‚Das Einzugsgebiet ist im technischen Bericht Dipl.-Ing. H vom November 2016, wie er auch den Einreichunterlagen zugrunde liegt, dargestellt. Dies auf Seite 5 dieses Berichtes. In diesem Einzugsgebiet befinden sich die vom Beschwerdeführer genannten Grundstücke, die in seinem Eigentum stehen. Durch das vorliegende Projekt wird in das Einzugsgebiet und die darin bestehenden Abflussverhältnisse nicht eingegriffen bzw. nichts nachteilig verändert.' Der Verhandlungsleiter schließt einen Auszug Orthofoto, auf dem die Grundstücke des Herrn G markiert sind, der Niederschrift als Beilage 2 an. Herr G bringt vor: ‚Im der Bewilligung zugrunde liegenden Lageplan vom 14. August 2018, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. I, ist mit den blauen Linien noch das alte ursprüngliche Einzugsgebiet eingezeichnet, von dem meine Grundstücke noch nicht abschließend erfasst sind.' Herr Ing. M gibt dazu als Amtssachverständiger an: ‚Wenn ich in den Lageplan vom 14. August 2018 Einsicht nehme, wie er auch den Klausulierungsvermerk trägt, ist festzuhalten, dass in Zahlen dargestellt dort bereits die Angaben laut Berechnung Büro Dipl.-Ing. H ausdrücklich wiedergegeben werden. Die blauen Linien des Einzugsgebietes wurden irrtümlich offenbar nicht eingearbeitet. Die entsprechenden Verweise sind im Lageplan durch die Zahlenangaben entsprechend dargestellt, es wird hier auf das technisch nachvollziehbare und zutreffende Projekt Dipl.-Ing. H verwiesen. Das Einzugsgebiet ist im Bericht Dipl.-Ing. H nachvollziehbar schlüssig dargestellt.' Herr G bringt dazu vor: ‚Der Lageplan, wie er dem Bescheid zugrunde liegt, ist falsch und unzutreffend, was zur Behebung des Bescheides führen muss.' Herr Dr. H erwidert: ‚Ob das Einzugsgebiet auf dem Lageplan graphisch richtig dargestellt ist, ist irrelevant, zumal hier auf dem Lageplan die entsprechenden richtigen Berechnungsergebnisse

wiedergegeben bzw. abgedruckt sind.‘ Herr G erwidert: ‚Wenn ich zur Behörde gehe und in einen Lageplan Einsicht nehme, dann gehe ich davon aus, dass es auf die dort eingezeichneten Einzugsgebiete ankommt.‘ ... Der Verhandlungsleiter richtet an den Amtssachverständigen die Frage, ob bezüglich der Oberflächenwasserverhältnisse im Einzugsgebiet sich für die Grundstücke des Herrn G, wie sie in den Einwendungen angeführt sind, etwas nachteilig verändert. Herr Ing. M führt dazu aus: ‚Durch das vorliegende Projekt ergeben sich bezüglich der Oberflächenwasserverhältnisse für die Grundstücke des Beschwerdeführers keine nachteiligen Veränderungen.‘ Der Verhandlungsleiter weist vorläufig darauf hin, dass sich eine Parteistellung des Grundeigentümers bezüglich der Oberflächenwasserverhältnisse nach vorläufiger Einschätzung des Richters insbesondere bzw. nur daraus ergeben könnte, wenn hier eine Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse im Einzugsgebiet sich ergeben würde bzw. zu erwarten wäre. Dies ist nach den Angaben des Amtssachverständigen nicht der Fall. Das heißt, da die Beschwerde nur im Rahmen der subjektiven Rechte des Beschwerdeführers zu überprüfen ist, ergibt sich nach dieser Einschätzung die Unbegründetheit der Beschwerde. Das Verwaltungsgericht ist nicht zuständig, ein Projekt bzw. unabhängig losgelöst von Parteirechten des Beschwerdeführers Prüfungen hier auch durchzuführen. Herr G führt dazu aus: ‚Subjektiv ist das für mich sehr wohl jetzt eine Verschlechterung, wenn der private Graben nun zu einem öffentlichen Graben wird. Früher habe ich in den Graben einfach einleiten können, was ich für richtig und notwendig gehalten habe. In Zukunft müsste ich hier die Gemeinde oder die Bezirkshauptmannschaft darum fragen und das ist für mich jedenfalls eine Verschlechterung der Ist-Situation. Wenn ich eine neue Drainageleitung mache, müsste ich in Zukunft hier nachfragen und die Zustimmung einholen und das ist für mich jedenfalls eine Verschlechterung.‘ Herr Dr. S verweist in Vertretung der Behörde auf die wasserrechtlichen Bewilligungstatbestände für Drainagierungen. Herr Dr. H hat hier keine weiteren Fragen mehr. Herr G bringt des Weiteren vor, dass hier BA 13 in den Kanal bzw. in den Graben auch einleiten würde und BA 13 auf ein 10-jährliches Regenereignis ausgelegt ist und daher die 2-jährliche Kanalisation hier ungeeignet ist. Ing. M gibt dazu an: ‚BA 13 liegt unterhalb der Grundstücke des Beschwerdeführers und können die dort abgeleiteten Wässer auf die Grundstücke des Beschwerdeführers daher keine nachteilige Auswirkung haben.‘ Der Verhandlungsleiter hält in diesem Zusammenhang vorläufig erörternd fest, dass seiner Meinung nach einem Amtssachverständigen die Beurteilung der Verhältnisse insoweit zumutbar erscheint, als er aus einer unterhalb der Grundstücke des Beschwerdeführers liegenden Kanalisation bzw. Anlage darauf schließen kann, dass sich für die oberhalb liegenden Grundstücke des Beschwerdeführers hier keine nachteiligen Auswirkungen ergeben. Dies hat der Amtssachverständige bei der Beurteilung der Verhältnisse im Einzugsgebiet bereits vorgenommen und beurteilt. Herr G bringt vor, dass nach dem Hausverstand, wenn unten mehr abgeleitet wird, die Oberlieger weniger einleiten können. Der Verhandlungsleiter hält vorläufig fest, dass dem Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene

entgegengetreten wurde.“ Der Bf erstattete folgendes Schlussvorbringen: „Ich beantrage die Stattgabe der Beschwerde. Da ich fachlich in dem Sinne jetzt nicht argumentieren kann, weise ich hier auf die Formfragen hin und insbesondere auf den Umstand, dass in dem dem Bescheid zugrundeliegenden Lageplan das Einzugsgebiet falsch dargestellt ist. Bereits dieser Fehler muss zur Behebung des Bescheides führen. Ein 10-jährliches und ein 2-jährliches Ereignis werden im selben Kanal abgeführt. Dies ist rechtswidrig und nicht miteinander vereinbar.“

3.4. Nach dem Schluss des Ermittlungsverfahrens gab der Bf mit E-Mail vom 18. März 2019 folgende Stellungnahme ab: „Ich habe mich möglicherweise bei der Verhandlung nicht präzise genug geäußert. Mein Einwand bezüglich 2 jähriges und 10 jähriges Regenereignis betraf einen Teilstück dieses Projektes.
Im Projekt BA 13 (WA-2012-104850) wurde von der Landesregierung ein Bescheid für ein 10 jähriges Ereignis ausgestellt. Im jetzigen Projekt wird ein Teil des im BA 13 verhandelten Stranges mit verhandelt. Da dieses neue Projekt auf ein 2 jähriges Ereignis ausgelegt ist, widerspricht es dem Bescheid der Landesregierung bezüglich BA 13.
Sollten meine Angaben bezüglich des 10 jährigen Regenereignisses im BA 13 stimmen, ist der neue Bescheid mMn rechtswidrig, da die BH-Vöcklabruck einen Bescheid des Landeshauptmannes nicht übergehen kann.“

3.5. Zusammenfassende Würdigung: Zu dem unter Punkt 4) der Beschwerde erstatteten Vorbringen ist festzuhalten, dass im erwähnten Lageplan zwar noch das ursprüngliche Einzugsgebiet mit blauen Linien eingezeichnet ist. Das wurde auch von Dipl.-Ing. I in der Stellungnahme vom 20. November 2018 eingeräumt. Jedoch ist das Projekt der Dipl.-Ing. G H GmbH vom November 2016 in das Projekt eingearbeitet, was wie ASV Ing. M bestätigte, auf dem Lageplan ausdrücklich klargestellt ist. Im Ergebnis besteht auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des ASV kein Anlass daran zu zweifeln, dass das Einzugsgebiet im eingereichten Projekt korrekt dargestellt ist. Der Rechtsanwalt der mP wies in der mV die in der Beschwerde gegen den Bürgermeister erhobenen Vorwürfe zurück. Maßgeblich ist das zur Bewilligung eingereichte Projekt. Die zur Bewilligung eingereichten Anlagenteile befinden sich nicht auf Grundstücken des Bf. In der mV wurde eingehend erörtert, ob sich für die Grundstücke des Bf die Abflussverhältnisse durch das Projekt nachteilig verändern. Der unter Punkt 1) der Beschwerde und in der E-Mail vom 18. März 2019 erwähnte BA 13 befindet sich unterhalb der Grundstücke des Bf. Die Angaben des ASV, dass die dort abgeleiteten Wässer auf die Grundstücke des Bf keine nachteiligen Auswirkungen haben können, sind daher schlüssig und nachvollziehbar. Aus den unter den Punkten 2) und 3) der Beschwerde vorgebrachten Behauptungen lässt sich nicht ableiten, dass sich durch das eingereichte Projekt für den Bf eine nachteilige Veränderung ergeben würde. Soweit der Bf am 3. Oktober 2016 einwendete, im südöstlichen Bereich der Grundstücke Nr. x verbleibe zwischen den beantragten Oberflächenkanalisationen ein Graben, und eine Veränderung der Abflussverhältnisses im Zuge der Sanierung einer Gemeindestraße behauptete, ist zu entgegnen, dass sich nach den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen

Angaben des ASV durch das Projekt keine nachteiligen Veränderungen für die Grundstücke des Bf ergeben. Der Bf ist den Angaben des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Angaben des ASV werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Der Bf wird in keinen wasserrechtlich geschützten Rechten verletzt:

§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 lauten:

„(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen."

§ 102 Abs. 1 lit. a und b WRG 1959 lauten:

„(1) Parteien sind:

a) der Antragsteller;

b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;"

Privatrechtliche Grunddienstbarkeiten stellen keine wasserrechtlich geschützten Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 dar (VwGH Ra 2016/07/0027). Ein Grundeigentümer, der eine projektbedingte Beeinträchtigung seines Grundeigentums behauptet, hat darzutun, worin diese gelegen sein soll (VwGH 2012/07/0137). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt eine wasserrechtlich relevante Berührung des Grundeigentums im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus. Ein relevanter Eingriff würde jedenfalls dann vorliegen, wenn eine allfällige Störung nachweislich zu erwartende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes im Sinne des zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz zur Folge hat (VwGH 2003/07/0105). Eine „nicht merkliche" Schädigung, somit eine so geringfügige Veränderung der Abflussverhältnisse, dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt, bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinne (vgl. VwGH 2013/07/0299).

Durch die Vermerke auf dem Lageplan ist klargestellt, dass das Projekt sich auf das korrekt ermittelte Einzugsgebiet laut Bericht Dipl.-Ing. G H GmbH bezieht. Mit dem Vorbringen zu BA 13 zeigt der Bf keine Verletzung eigener Rechte auf, da sich durch das vorliegende Projekt bezüglich der Oberflächenwasserverhältnisse für die Grundstücke des Bf keine nachteiligen Veränderungen ergeben (vgl. Punkt 2.5.). Der Bf wird daher durch den Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt.

4.2. Das Verwaltungsgericht ist nicht berechtigt, eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen (also unabhängig von den subjektiven Rechten der Beschwerde führenden Partei) vorzunehmen:

Weist ein Verwaltungsgericht die gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab und lässt es - wie hier - den Bescheid unverändert, ist dieses Erkenntnis derart zu werten, dass das Verwaltungsgericht ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlässt. Ein solches Erkenntnis tritt an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides (VwGH Ra 2018/07/0349). Eine übergangene Partei könnte dann, weil der Bescheid (nach Ergehen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung) nicht mehr existent ist, nur noch das an seine Stelle getretene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes bekämpfen (VwGH 2011/06/0118). Die Rechtsauffassung, dass das Verwaltungsgericht verpflichtet (oder auch nur berechtigt) gewesen wäre, auf Grund der Beschwerde einer auf bestimmte subjektive Rechte beschränkten Partei eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen (also unabhängig von den subjektiven Rechten der Beschwerde führenden Partei) vorzunehmen, ist verfehlt (VwGH Ra 2018/05/0287).

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zu § 12 und § 102 WRG 1959: VwGH 2013/07/0299
- zum Prüfungsumfang des LVwG: VwGH Ra 2018/05/0287, Ra 2018/07/0349

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl